

Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Torgau

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Torgau ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Torgau. Sie wird durch den Kulturräum Leipziger Raum als regional bedeutsame Einrichtung gefördert. Sie dient dem allgemeinen Informations- und Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Aufgabe ist die Medien- und Informationsbeschaffung, deren Vermittlung und die Förderung von Lesefähigkeit und Medienkompetenz.

Die Ortsteilbibliotheken Beckwitz, Staupitz und Mehderitzsch sind öffentliche Informations-einrichtungen der Stadt Torgau. Sie ermöglichen im ländlichen Bereich einen unkomplizierten Zugang zu einem Grundangebot an Medien. Für die Nutzung der Ortsteilbibliotheken gelten gesonderte Bedingungen.

2. Diese Benutzungssatzung und die zugehörige jeweils aktuelle Gebührenordnung werden durch Veröffentlichung (u.a. www.bibliothek-torgau.de) bekannt gemacht.

2a. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung dieser Benutzungsbedingungen durch die Benutzerinnen und Benutzer. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliothek oder durch Unterschrift.

3. Zwischen der Stadtbibliothek Torgau und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis in Form eines Leihverhältnisses begründet. Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen, sowie weitere Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen. Juristische Personen (Behörden, Institutionen und Firmen) werden ebenfalls als Entleiher zugelassen.

4. Die Benutzung der Stadtbibliothek Torgau wird durch eine Gebührenordnung geregelt. Für die Benutzung wird eine Gebühr entsprechend der aktuellen Gebührenordnung erhoben. Diese Gebühr berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek jeweils für den bezahlten Zeitraum. Eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr ist nicht möglich. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, die das Lesen und die Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen fördern, sind von der Benutzungsgebühr befreit.

5. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Veröffentlichung bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die Bibliothek ist berechtigt, sich einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gültigen deutschen Wohnadresse durch eine Meldebescheinigung bzw. andere behördliche Dokumente.

3. Der Benutzer teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungssatzung anerkennt und der elektronischen Verarbeitung und Speicherung der Angaben zur Person zu bibliotheksinternen Zwecken zustimmt.

4. Die untere Altersgrenze für die Anmeldung ist das vollendete 6. Lebensjahr. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich.

Der Vertretungsberechtigte stimmt der Anmeldung zu und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Zusätzlich kann die Nutzung der Online-Dienste gestattet werden. Auf Wunsch der Eltern können Kinder von der Nutzung bestimmter Medienarten ausgeschlossen werden.

5. Dienststellen, juristische Personen, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.

6. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht auf eine andere Person übertragbar ist. Ohne gültigen Benutzerausweis kann keine Entleihung erfolgen.

7. Benutzerausweise und Personendaten können auf Antrag des Benutzers gelöscht werden. Voraussetzung ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen seitens der Bibliothek offen sind.

§ 3 Datenschutz

Die Stadtbibliothek Torgau erhebt, speichert und nutzt die von den Benutzerinnen / den Benutzern erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für ihre Zwecke gemäß §1 Abs.1 dieser Satzung. Die Benutzerin / der Benutzer bzw. der/die gesetzliche Vertreter / Vertreterin erteilen hierzu bei der Anmeldung ihre schriftliche Einwilligung.

Die Datennutzung unterliegt den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Gesetzes zum Schutze der informellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung (Sächsisches Datenschutzgesetz/Sächs DSG).

Gemäß Art 15 DS-GVO und §18 Sächs DSG erteilt die Bibliothek auf Antrag Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten.

Bibliotheksausweis und -konto werden auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers gelöscht. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird durch die Bibliothek nach 24 Monaten automatisch gelöscht. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Bibliothek offen sind und anderweitige Ansprüche der Bibliothek gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer nicht mehr bestehen.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind dem Datenschutz-Informationsblatt der Stadtbibliothek Torgau zu entnehmen. Dieses erhalten Sie auf Nachfrage bzw. können dieses unter www.bibliothek-torgau.de abrufen.

§ 4 Bibliotheksbenutzung

1. Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.

2. Die Anzahl der auszugebenden Medien oder die Benutzungsdauer kann in begründeten Fällen beschränkt bzw. geändert werden. Die Höchstzahl entliehener Medien auf einem Bibliothekskonto beträgt 30, für Institutionen 60.

3. Präsenzbestände, die jeweils aktuellste Ausgabe einer Zeitung und Zeitschrift sowie Teile des Territorialbestandes werden nicht außer Haus verliehen, sondern können nur in der Bibliothek genutzt werden.

4. Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

5. Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten sowie alle Auskunft- und Informationsmittel der Bibliothek in Anspruch nehmen.

§ 5

Leihfrist und Leihfristüberschreitung

1. Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist wird durch Veröffentlichung (vor Ort in der Bibliothek und im Internet) bekannt gegeben.

2. Außer für Filme kann die Leihfrist vor Ablauf auf Antrag bis zu 4-mal verlängert werden. Die Antragstellung kann persönlich oder im Auftrag, telefonisch, per E-Mail oder online über den Katalog "WebOPAC" vorgenommen werden. Persönliche oder telefonische Verlängerungsanträge werden nur während der Öffnungszeiten entgegengenommen. Bei jedem Antrag auf Leihfristverlängerung wird das neue Abgabedatum mitgeteilt. Eine Verlängerung ist im Falle einer Vorbestellung nicht möglich.

3. Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß der aktuellen Gebührenordnung fällig.

4. Mahnungen zur Rückgabe der Medien, die die Stadtbibliothek Torgau für säumige Benutzer erstellt, sind für den Benutzer kostenpflichtig. Die Bibliothek mahnt den Benutzer maximal drei Mal schriftlich, zuletzt durch Einschreiben. Für jede Mahnung werden Gebühren lt. der aktuellen Gebührenordnung erhoben. Bleiben die Mahnschreiben nach gesetzter Frist ergebnislos, werden die Medien als Verlust betrachtet und der Benutzer ist zu Schadensersatz verpflichtet. Diese Kosten und die Säumnisgebühren werden mit Mitteln des Verwaltungszwanges (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen) durchgesetzt.

5. Die Ausleihe weiterer Medien ist von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

1. Für zusätzliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Diese werden der aktuellen Gebührenordnung zur Satzung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

2. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung entgegennehmen. Bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung kann eine Vorbestellung storniert werden. Wird ein vorbestelltes Medium nicht abgeholt, so verfällt der Anspruch aus der Vorbestellung, die Vorbestellgebühr ist dennoch zu entrichten.

3. Benutzer können sich unter eigenverantwortlicher Beachtung der entsprechenden urheber-, persönlichkeits- und lizenzrechtlichen Bestimmungen Kopien aus den Medien für den eigenen Gebrauch herstellen. Sie haften bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Herstellung von Kopien kann das aufgestellte Kopiergerät kostenpflichtig benutzt werden.

4. Der Benutzer hat die Möglichkeit, Medien, die er benötigt und die nicht in der Stadtbibliothek Torgau vorhanden sind, nach den geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken über Fernleihe zu bestellen. Für die Benutzung der Medien gelten die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Die entstehenden Kosten im Rahmen des Leihverkehrs sind vom Benutzer zu tragen. Diese sind auch dann zu entrichten, wenn die Medien nicht abgeholt werden.

5. Die Stadtbibliothek Torgau ermöglicht ihren Benutzern den unentgeltlichen Zugang zum Internet. Die Nutzung des Internet ist an die Einhaltung der hierfür aufgeführten Bestimmungen in § 6 Abs. 8 dieser Satzung (Stadtbibliothek Torgau) gebunden.

§ 7 Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche der Bibliothek für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). In der Regel beträgt die Verjährung 3 Jahre.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf andere Benutzer in den Bibliotheksräumen Rücksicht zu nehmen, den Benutzungsbetrieb nicht zu behindern und die Medien sowie alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Er muss den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachkommen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, alle leihpflichtigen Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert verbuchen zu lassen.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm im Rahmen der Ausleihe übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Weiter besteht die Verpflichtung, die Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

4. Der Verlust und die Beschädigungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

5. Für den Verlust von Bibliotheksmedien während der Benutzung und/oder einer so erheblichen Beschädigung oder Verschmutzung, dass ein benutzungsfähiger Zustand nicht wiederherzustellen ist, hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Als Ersatzleistung für ein verlorenes oder beschädigtes Medium gilt die gleichwertige Ersatzbeschaffung durch den Benutzer innerhalb von 4 Wochen. Wird innerhalb dieser Zeit kein Ersatz beschafft, so ist die Bibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. In jedem Fall fällt ein Bearbeitungsentgelt lt. aktuellen Gebührenordnung an. Für den Verlust von Hüllen, Mappen und Barcodes ist im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung Schadensersatz lt. aktuellen Gebührenordnung zu leisten. Als Beschädigung gelten auch handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen von Seiten, Bild- oder Textstellen.

Der Nutzer haftet auch bei unzulässiger Weitergabe der Medien an Dritte.

6. Bei Namens- und Adressänderungen oder Änderungen hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger ist die Bibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Benutzer. Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbibliothek nicht mitgeteilt wurde, wird eine Gebühr lt. Gebührenordnung erhoben.

7. Der Benutzer ist verpflichtet den Verlust des Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Benutzer (bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Dies gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.

8. Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden.

Insbesondere das Nutzen von Internet-Seiten mit rechtswidrigen, insbesondere pornografischen, ausländerfeindlichen oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten sowie mit Inhalten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen ist untersagt und strafbar. Ebenso ist die Nutzung illegaler Tauschbörsen oder das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Dateien bzw. Werken untersagt und strafbar.

Die Stadt Torgau behält sich vor, jeden Verstoß hiergegen rechtlich zu verfolgen und einen Strafantrag zustellen.

Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Stadt Torgau vollumfänglich frei aus der Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses der Stadtbibliothek Torgau.

§ 9

Verhalten in der Bibliothek

1. Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet, dafür steht die Cafeteria zur Verfügung. Das Rauchen ist in allen Bibliotheksräumen sowie im Lesegarten nicht gestattet.

2. Die Benutzung von fahrbaren Sportgeräten (z. B. Inliner, Skateboards, u. ä.) ist in allen Räumen der Stadtbibliothek untersagt.

3. Tiere dürfen in die Räume der Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.

4. Taschen, Aktenkoffer, Rucksäcke und sonstige mitgebrachte Behältnisse können für die Dauer des Aufenthalts in der Stadtbibliothek in die bereitgestellten Schließfächer eingeschlossen werden. Die Aufbewahrung ist entgeltfrei. Für Gepäckstücke und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Kosten lt. Gebührenordnung zu tragen. Längerfristig nicht abgeholte "Fundsachen" werden an das Fundbüro der Stadt Torgau abgegeben.

§ 10

Haftung der Bibliothek

1. Für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

2. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien.

3. Die Bibliothek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen der Benutzer.

4. Die Mitarbeiter übernehmen keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Hausrecht/-ordnung

Das Hausrecht liegt bei der Stadtbibliothek Torgau. Jede Besucherin / jeder Besucher akzeptiert diese Satzung, die auch in den Bibliotheksräumen öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht ist. Sie/Er verpflichtet sich, die Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu befolgen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals, können Benutzer zeitweise oder dauernd von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses von der Benutzung der Bibliothek wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Torgau vom 01.01.2002 außer Kraft.

Torgau, den 27.02.2020



Barth
Oberbürgermeisterin der
Großen Kreisstadt Torgau

